

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

## Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Weilheim i.OB  
Leiter der Bauverwaltung  
per E-Mail an  
manfred.stork@weilheim.de

## Vollzug des § 6 BauGB; 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weilheim

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Die vom Stadtrat der Stadt Weilheim am 26.02.2026 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weilheim wird genehmigt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei.

### Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Weilheim-Schongau sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 ZustVBau).

Die Genehmigung war zu erteilen, weil Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen. Der Flächennutzungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen; er widerspricht weder dem Baugesetzbuch noch den auf Grund des Baugesetzbuches erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften.

Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG.



LANDKREIS  
WEILHEIM  
SCHONGAU

Postanschrift:  
Postfach 1353  
82360 Weilheim

Bankverbindung:  
Sparkasse Oberland  
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32  
BIC: BYLADEM1WHM

## Bauamt Bauleitplanung

Gebäude I  
Pütrichstraße 8  
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Myrtek  
Zimmer Nr.: 215  
Tel.: (0881) 681-1238  
Fax: (0881) 681-2296  
s.myrtek@  
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,  
05.03.2026

Unser Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)  
6100.02 Sg. 40 Nr.  
309

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

**Telefonvermittlung:**  
(0881) 681-0

**E-Mail:**  
poststelle@  
lra-wm.bayern.de

**Öffnungszeiten:**  
Montag - Freitag  
08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag  
14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag  
14:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach  
Vereinbarung

Weiteres Verfahren:

Der geänderte Flächennutzungsplan ist mit seiner Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in der Bekanntmachung darzulegen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Danach ist eine Ausfertigung des Flächennutzungsplans (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), die Begründung und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt Weilheim-Schongau nochmals vorzulegen. Ferner ist eine digitale Fassung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht, Gutachten u. dgl. an [bauleitplanung@LRA-WM.bayern.de](mailto:bauleitplanung@LRA-WM.bayern.de) zu übermitteln.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Myrtek  
Myrtek

